

Gerd Grözinger,  
Michael Maschke, Claus Offe

---

# Die Teilhabegesellschaft

---

Modell eines  
neuen Wohlfahrtsstaates



campus

Die Teilhabegesellschaft

*Gerd Grözinger* ist Wissenschaftlicher Geschäftsführer des Zentrums für Bildungsforschung der Universität Flensburg. *Michael Maschke* lehrt und forscht am Institut für Sozialwissenschaften der Humboldt Universität zu Berlin. *Claus Offe* ist seit 2006 Professor an der Hertie School of Governance, Berlin.

© Campus Verlag GmbH

Gerd Grözinger, Michael Maschke, Claus Offe

# Die Teilhabegesellschaft

Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates

Campus Verlag  
Frankfurt/New York

© Campus Verlag GmbH

Das Buch erscheint in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Böll-Stiftung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN-13: 978-3-593-38196-1

ISBN-10: 3-593-38196-6

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Copyright © 2006 Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main

Umschlaggestaltung: Guido Klütsch, Köln

Umschlagmotiv: Kuchen mit dem Bundesadler © ullsteinbild

Satz: Campus Verlag

Druck und Bindung: Druckpartner Rübelmann, Hemsbach

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.

Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: [www.campus.de](http://www.campus.de)

**© Campus Verlag GmbH**

# Inhalt

## Die Teilhabegesellschaft – Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates

1	Einleitung .....	11
2	Jede(r) soll »eine Wahl haben«: Das Prinzip der gleichen Freiheit und die Politik der Optionsvorsorge .....	15
	Was ist ein politisches »Problem«? .....	15
	Der normative Ausgangspunkt des »stake holding«: Soziale Gerechtigkeit als gleiche Freiheit .....	16
	Lebensplanung und Vermögensverteilung .....	21
	Von der belohnenden zur vorsorgenden Gesellschaftspolitik .....	30
	Was ist »Sozialliberalismus«? .....	32
	Individualisierung, De-Individualisierung und politisch-rechtliche »Optionsvorsorge« .....	37
	Verteilungs- und Investitionseffekte des individualistischen Erbrechts .....	45
	Gestaltungsoptionen ökonomischer Bürgerrechte .....	48
3	Grundzüge des Vorschlags .....	53
	Wer alles ist Teilhaber? .....	54
	Und die Anderen? .....	58
	Wann beginnt die Teilhabe? .....	60
	Warum 60.000 Euro? .....	64
	Bleiben andere Sozialleistungen? .....	66

4	Die Finanzierung.....	73
	Die Ungleichheit der Vermögensverteilung.....	74
	Der Bedarf an Mitteln für die Teilhabegesellschaft .....	81
	Die Finanzierung durch Kombination aus Erbschafts- und Vermögenssteuer .....	86
	Erster Teil der Finanzierung – Reform der Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	91
	Zweiter Teil der Finanzierung – Wiedereinführung einer Vermögenssteuer .....	101
	Zusammenfassung zur Finanzierung der Teilhabegesellschaft .....	108
5	Spezielle Auswirkungen .....	109
	Schulen .....	110
	Schulbeteiligung .....	111
	Hochschulen .....	113
	Berufsausbildung.....	118
	Familie und Kinder .....	119
	Integration von Migranten .....	121
	Selbständigkeit.....	122
	Wohneigentum.....	126
	Ausblick.....	129
6	Sind kostspielige Gerechtigkeitsanstrengungen politisch realisierbar? – Ein ermutigendes Beispiel .....	132

## Kommentare zum Vorschlag der Teilhabegesellschaft

Eigentum für alle! Die Demokratie braucht eine ökonomische Basis <i>Ralf Fücks</i> .....	139
Soziale und wirtschaftliche Bürgerrechte anders umsetzen <i>Thomas Meyer</i> .....	145
Konsequent weiterentwickeln <i>Katja Kipping</i> .....	155

---

Sein Teil haben – Chancengleichheit und Eigentum als Organisationsprinzipien sozialer Solidarität <i>Jens Beckert</i> .....	167
Eine Anmerkung aus der Genderperspektive <i>Hildegard Maria Nickel</i> .....	179
Teilhabe kann nicht abstrakt diskutiert werden <i>Gert G. Wagner</i> .....	187
Teilhabe-gesellschaft via investiven und infrastrukturellen Sozialstaat <i>Wolfgang Schroeder und Rainer Weinert</i> .....	194
Literatur .....	207
Anhang.....	216
Autorinnen und Autoren .....	219



Die Teilhabegesellschaft –  
Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates



# 1 Einleitung

Seit dem Beginn der zweiten Amtszeit der rot-grünen Koalition (und über ihr Ende hinaus) ist Deutschland im Sozialreformfieber. Ein Hartz jagt den nächsten, und alle scheinen von der Auffassung getragen, dass über die letzten Jahrzehnte die staatliche Förderung der Wohlfahrt seiner Bürger zu üppig geraten sei. Zur gleichen Zeit zeigt sich der Arbeitsmarkt dauerhaft schwach, das Wirtschaftswachstum mäßig, der Staat arm, die Bildung unterfinanziert. Bei der Suche nach Auswegen aus der Misere wird dann gerne in Richtung der USA geschaut, wo einem niedrigen Anteil öffentlicher Ausgaben am Sozialprodukt höhere Wachstumsraten entgegenstehen. Da liegt der Schluss nahe, das eine sei auch ursächlich für das andere.

Die Vereinigten Staaten haben im Vergleich mit Deutschland jedoch mehr zu bieten als zurzeit bessere Wirtschaftsdaten. Sie sind immer auch ein Treibhaus für neue Ideen, hinsichtlich der Frage, wie eine »gute Gesellschaft« zu organisieren wäre. Einen besonders anregenden Vorschlag haben wir den Yale-Professoren Bruce Ackerman und Anne Alstott (2001) mit ihrem Vorschlag zur »Stakeholder-Gesellschaft« zu verdanken. Darin wird die bekannte Wohlfahrtsstaats-Architektur – öffentliche Zahlungen bei Notlagen – auf den Kopf gestellt: Es gibt einen großen öffentlichen Transfer zu Beginn eines Erwachsenenendeseins, um Notlagen möglichst wenig entstehen zu lassen.

Konkret schlagen Ackerman und Alstott vor, allen Bürgern mit der Volljährigkeit ein Kapital (oder dessen Ertrag) von 80.000 Dollar zur Verfügung zu stellen, zur weitgehend freien Verfügung. In der Regel soll das Kapital dabei ab 18. Lebensjahr zinsträchtig angelegt und spätestens ab dem 21. Lebensjahr in vier Jahrestanchen den Anspruchsberechtigten ausgezahlt werden. Wer ein Studium oder eine Berufsausbildung davon finanziert, kann bereits früher über das Geld

verfügen. Diese einheitliche ›Sozialerbschaft‹ wird zunächst im Übergang durch eine Vermögenssteuer von zwei Prozent finanziert, später dann, wenn die ersten Nutznießergenerationen selbst Erblasser geworden sind, durch eine prioritäre Erbschaftssteuer.

Dieser zum ersten Mal 1999 in den USA erschienene Text hat im englischsprachigen Raum eine lebhafte Diskussion nach sich gezogen, die auch jenseits der Wissenschaft ihre Spuren hinterlassen hat. Die britische Regierung hat mit Beginn von 2005 die im letzten Wahlkampf versprochenen Baby Bonds eingeführt, offiziell nun Child Trust Funds genannt: Ein Programm, das für jedes Neugeborenes ein staatlich bereit gestelltes Kapital anlegt, das je nach sozialer Lage zwischen 250 und 500 Pfund beträgt und das diesen mit Zins und Zinseszins im Alter von 18 Jahren zur Verfügung gestellt wird (vgl. HM Treasury 2003).

In Deutschland dagegen ist das Thema der ›Teilhabe‹ aller Bürger am Vermögenswohlstand ganz in den Hintergrund des öffentlichen Interesses getreten. Früher gut ausgestattete staatliche Förderungen zur Vermögensbildung fielen der Sparpolitik zum Opfer, genauso wie Vorschläge zu tariflichen Investivlöhnen der gewerkschaftlichen Verteidigung des Reallohniveaus. Von einer aktiven Politik zur graduellen Überwindung der Spaltung der Gesellschaft in arm und reich kann heutzutage in Deutschland keine Rede mehr sein (vgl. Priewe/Havighorst 1999). Zur gleichen Zeit nimmt diese Spaltung immer mehr zu, werden die Unterschiede in den Lebenschancen wieder deutlicher sichtbar. Der neue ›Armuts- und Reichtumsbericht‹ der Bundesregierung bietet dazu eine Fülle an Illustrationen (vgl. Bundesregierung 2005).

Vor diesem wenig erfreulichen Hintergrund ist die Entscheidung der Heinrich Böll-Stiftung, uns mit einer Adaption der ›Stakeholder Society‹ auf Deutschland zu betrauen, umso bedeutsamer. Wenn es richtig ist, dass in jeder Krise auch die Chance für einen Neuanfang steckt, dann muss genau jetzt eine Diskussion über den Sozialstaat der Zukunft begonnen werden, die sich nicht zwischen einer Verteidigung des Status quo und der resignierten Hinnahme neo-liberaler Konzepte erschöpft.

Natürlich ist der Vorschlag, allen jungen Erwachsenen ein nicht-unerhebliches Vermögen zur Verfügung zu stellen, eine Zumutung für lang gehegte Überzeugungen. Darf man verdienten Älteren wirk-

lich erhebliche Lasten auferlegen, um deren Erträge an Newcomer des gesellschaftlichen Leistungssystems umzuverteilen? Werden diese es sinnvoll einsetzen oder würde es zu einer gigantischen Verschwendung kommen? Erhalten das Geld wirklich alle, ohne weitere Bedingungen? Was ist mit den älteren Jahrgängen? Ist es gerecht, dass diese leer ausgegangen sind? Warum überhaupt 80.000 Dollar (oder mit 60.000 Euro deren ungefährender Gegenwert in Euro), warum nicht weniger, warum nicht mehr?

Wir werden auf diese und viele andere Fragen im folgenden Text näher eingehen. Dabei wird der Text von Ackerman und Alstott die Orientierungsvorlage bilden, die aber durch uns von den nordamerikanischen auf die deutschen Verhältnisse übertragen und gelegentlich auch mit einer eigenen Variante oder weiteren Überlegungen versehen wird (diese werden dann entsprechend gekennzeichnet, ansonsten haben wir auf ständige Hinweise auf den Vorlagentext weitgehend verzichtet). Wir verstehen unseren Beitrag als einen gehaltvollen Diskussionsanreiz, nicht als abschließende endgültige Behandlung dieses facettenreichen Themas. Um die Funktion einer politikorientierten Vorlage zu erfüllen, haben wir versucht, diesen Text so knapp wie möglich, aber so ausführlich wie nötig zu halten.

Wir haben uns dabei von Expertinnen und Experten in einem Workshop in der Heinrich Böll Stiftung beraten lassen (die Verantwortung bleibt natürlich bei den Autoren). Wir bedanken uns bei: Stefan Bach, Jens Beckert, Hauke Brunkhorst, Hildegard-Maria Nickel, Michael Opielka, Peer Pasternak, Ingo Richter, Lutz Wingert. Und natürlich waren die Diskussionen mit Bruce Ackerman, Ute Brümmer, Manuel Emmler, Ralf Fücks und Julian LeGrand immer anregend.

Im ersten Teil werden wir die Vorstellung einer ›Teilhabegesellschaft‹ zunächst in die aktuellen sozialpolitischen Problemlagen und die modernen Diskurse um Bürgerschaft und Gerechtigkeit unter den Bedingungen der Globalisierung einordnen. Daran schließen sich zwei genauere Beschreibungen des Projekts an. Zunächst wird es um konkrete Fragen der Ausgestaltung gehen, dann um die Finanzierungsdimension. Es folgen Überlegungen zu Auswirkungen auf ausgewählte Gesellschaftsbereiche, bei denen eine besonders starke Wirkung zu erwarten ist, etwa auf die Schule oder den Sozialstaat alter Prägung. Schließlich soll in einem letzten Kapitel an eine sehr stark umvertei-

lende Maßnahme in Deutschland vor gar nicht so langer Zeit erinnert werden, die zeigt, dass bei großen Herausforderungen auch großzügige Lösungen gefordert sind.

Unseren Text haben wir nochmals an einige Kolleginnen und Kollegen aus Wissenschaft und Politik geschickt und um Kommentare und Reflexionen gebeten. Die ‚Teilhabegesellschaft‘ verdient es, von vielen Seiten aus kritisch wie weiterführend betrachtet zu werden. Das vorliegende Buch enthält deshalb im Anschluss an unseren Text Überlegungen von Ralf Fücks, Katja Kipping, Thomas Meyer, Jens Beckert, Hildegard Maria Nickel, Gert G. Wagner, Wolfgang Schroeder und Rainer Weinert zur Konzeption der Teilhabegesellschaft. Die ersten drei Beiträge sind von Personen, die sich eindeutig als grün, als links bzw. als sozialdemokratisch verorten. Wir haben auch versucht, Stellungnahmen von christdemokratischer und liberaler Seite her zu erhalten, leider ohne Erfolg. Wir hoffen aber, dass der Vorschlag in Zukunft auf Interesse in allen politischen Lagern stößt.

*Berlin, den 27. Januar 2006*

*Gerd Grözinger, Michael Maschke, Claus Offe*

## 2 Jede(r) soll »eine Wahl haben«: Das Prinzip der gleichen Freiheit und die Politik der Optionsvorsorge

Was ist ein politisches »Problem«?

Grundsatzdebatten über politische Strategien und Innovationen bestehen immer aus mindestens zwei Komponenten, einer Problembeschreibung und der Begründung einer präferierten Lösung für das beschriebene Problem, oder *challenge* und *response*. Beide Komponenten stehen in der Weise in Zusammenhang, dass die präferierte Lösung nicht nur (trivialerweise) auf das Problem »passen« muss, sondern dass die gedankliche Konstruktion eines Sachverhaltes als Problem sich keineswegs »von selbst«, sondern erst aus Normen und Prinzipien ergibt, die der Bürger, der Beobachter oder der Politiker an die soziale Wirklichkeit heranträgt. Probleme bestehen nicht »an sich«, sondern »für uns«, die Anhänger und Befürworter solcher Werte und Prinzipien.

Aber auch die politisch-administrative Kapazität, die dem politischen System einer Gesellschaft unterstellt und zugetraut wird (seine »Regierungsfähigkeit«), ist mitentscheidend dafür, welche Tatbestände als »Problem« gedeutet, das heißt, jedenfalls als Sachverhalte registriert werden, mit denen man sich nicht einfach abzufinden hat. (Regnerisches Wetter zur Unzeit ist ein »Missgeschick«, aber deshalb noch lange kein »Problem«, insofern uns die Mittel fehlen, das Wetter zu beeinflussen.) Wann immer wir von einem Problem sprechen, trifft sich ein normativ inspiriertes »Wollen« mit einem auf politische Handlungsmöglichkeiten bezogenen »Können«. So ist zum Beispiel die Beobachtung zunehmender intergenerationeller Statusvererbung für denjenigen Beobachter kein Problem (jedenfalls kein mit den Prinzipien und Mitteln der Politik aussichtsreich zu bearbeitendes), der Grundsätzen der Chancengleichheit keine normative Relevanz

zubilligen möchte bzw. nicht davon ausgeht, dass man solche Grundsätze mit Mitteln staatlicher Politik realisieren könne.

Kurz: Die Beschreibung von Problemen ist nur im Lichte normativer Prämissen und eines adäquaten Niveaus angenommener »Politikfähigkeit« möglich. Probleme werden des weiteren dadurch konstituiert, dass die Politik wahrzunehmen genötigt ist, dass ihre bisher praktizierten Lösungen nicht mehr »passen«, zum Beispiel weil sie unerwünschte (Neben-)Effekte erzeugen, keine Unterstützung mehr finden oder schlicht unwirksam sind. Politik reagiert häufig auf sich selbst, das heißt auf ihre manifest gewordenen eigenen Misserfolge bei der Bearbeitung problematischer Sachverhalte. Insgesamt kann man also sagen, dass soziale Tatsachen dann zum politischen »Problem« werden, wenn in Bezug auf sie drei Feststellungen zutreffen: (a) man will etwas tun zu ihrer Veränderung, (b) man kann etwas tun und (c) was (gegebenenfalls) bisher getan wurde bewährt und eignet sich nicht (länger) als Lösung des Problems.

## Der normative Ausgangspunkt des »*stake holding*«: Soziale Gerechtigkeit als gleiche Freiheit

Die Begründungslast für das in diesem Buch vorgeschlagene, für deutsche Verhältnisse spezifizierte Modell eines allgemeinen Startkapitals kann grundsätzlich auf zweierlei Argumentationswegen abge-

---

1 Der Terminus »*stake holding*« bildet in der englischen politischen Sprache einen Gegenpol zu dem Begriff »*share holding*« und »*share holder value*«. Wenn jemand ein »*stake*« hat, bedeutet das, dass er ein legitimes und berücksichtigungswürdiges Interesse an einem wirtschaftlichen Vorgang hat. Ein solches »berechtigtes Anliegen« oder »begründetes Teilhabebegehren« liegt zum Beispiel bei Großunternehmen nicht nur auf der Seite der Anteilseigner (»*share holders*«), die an einer möglichst hohen Rendite interessiert sind und deshalb ihre Anteile abstoßen, sobald sie lohnendere Anlagemöglichkeiten entdecken, sondern auch bei Akteuren, die von den Geschicken und Entscheidungen des Unternehmens mehr oder weniger empfindlich mitbetroffen sind – also den *stake holders* wie Arbeitnehmern, Lieferanten, Kunden, Gewerkschaften, Gebietskörperschaften, Banken, Umweltverbänden, zukünftiger Generationen usw. Daraus ergibt sich das typische Dilemma der Unternehmensleitung, die einerseits die Anleger nicht verprellen, andererseits jene Inhaber von berechtigten Erwartungen und ihre Teilhabeansprüche nicht völlig unberücksichtigt lassen kann.

tragen werden. Zum einen kann (im Sinne einer »*deontologischen*« oder prinzipiengestützten Begründung) demonstriert werden, dass allgemein anerkannte politische und moralische Prinzipien einer liberalen Gesellschaft (wie der Grundsatz der gleichen realen Freiheit) unter den heute und auf absehbare Zeit vorherrschenden sozialökonomischen Bedingungen die Einführung von Grundeinkommen oder Startkapital aus Gründen sozialer Gerechtigkeit *geboten* erscheinen lassen. Indem wir diesen Argumentationsweg beschreiten, behaupten wir, dass ein vernünftiger politischer Konsens zugunsten dieses Modells möglich ist. Zum anderen kann (zusätzlich) der »*konsequentialistische*« Nachweis geführt werden, dass die Einführung ökonomischer Bürgerrechte der hier vorgeschlagenen Art Folgen und Auswirkungen haben wird, die der Bewältigung anerkannter und zentraler Strukturprobleme unserer Gesellschaft zugute kommen und die deshalb trotz des hohen mit ihnen verbundenen fiskalischen Aufwandes *wünschenswert* sind. Argumente dieser Art können zum Beispiel dann ausgeführt werden, wenn erwünschte Auswirkungen des Startkapitals auf Schulerfolg, Bildungsbeteiligung, Familienbildung, Kriminalitätsrate, Hochschulfinanzierung, den Arbeitsmarkt, die Wohnungswirtschaft oder die Kapitalversorgung des Mittelstandes plausibel gemacht werden (wie es im fünften Kapitel geschieht).

Die normativen Maßstäbe, die das Problem (die markante Chancen-Ungleichheit junger Erwachsener) konstituieren, für das unsere Studie eine Lösung (den gesetzlichen Anspruch auf Auszahlung einer steuerfinanzierten »Sozialerbschaft«) vorschlägt, sind keineswegs ausgefallener Natur. Auf der allgemeinsten Ebene handelt es sich um das Grundpostulat aller liberaler politischer Theorien, nämlich das Postulat der *gleichen Freiheit*.

Dabei beziehen sich auf die erste Komponente dieser Doppelnorm, die der *Gleichheit*, allerdings vielfältige und kontroverse Auslegungen. Die schwächste dieser Auslegungen ist diejenige, nach der es der Staatsgewalt untersagt sein soll, bei der Zu- und Anerkennung der Rechte von Personen zu *diskriminieren*. Die stärkste Auslegung dagegen ist diejenige, nach der das Gleichheitsgebot im Sinne eines an die Staatsgewalt und ihr Handeln gerichtete Aufforderung verstanden wird, *Ergebnisgleichheit* herzustellen. Es lässt sich jedoch (zum Beispiel an der bisweilen reklamierten Norm eines »Rechts auf Arbeit«) leicht

zeigen, dass die Norm der Ergebnisgleichheit (wie Vollbeschäftigung oder individuelle Arbeitsplatzgarantie) mit der Norm der Freiheit (der Berufswahl, des Wohnorts, des Arbeitsplatzes usw.) in einen unauflösbaren Konflikt geriete, weil dem Staat zur Erfüllung dieser Norm eine Kompetenz zur Zwangsbewirtschaftung von Arbeitskräften, Arbeitsplätzen und Arbeitseinkommen eingeräumt werden müsste.

*Zwischen* diesen extremen Deutungen des an den Staat gerichteten Diskriminierungsverbots einerseits und eines ebenfalls an den Staat gerichteten egalitären Dispositionsgebots liegt eine weithin akzeptierte »mittlere« Position, der zufolge die Norm der Gleichheit als *Chancengleichheit* zu verstehen ist. Sie besagt etwa, dass alle Bürger durch nachweislich geeignete politisch-rechtliche Vorkehrungen in die Lage zu versetzen sind, von ihren Freiheitsrechten tatsächlich Gebrauch zu machen. Falls sie zu diesem Gebrauch nicht in der Lage sind, gelten insoweit für sie die betreffenden Freiheitsrechte nicht – oder doch nur in einem höchst nominellen Sinne. Ein klassisches Beispiel für solche, den Freiheitsgebrauch erst ermöglichende Gleichheit ist das als »Schulpflicht« ausgestaltete Recht aller Bürger, an staatlichen oder staatlich lizenzierten allgemeinbildenden Schulen unterrichtet zu werden. Dabei ist leicht erkennbar, dass die Teilnahme an diesem Unterricht die notwendige Voraussetzung für den Gebrauch von Freiheitsrechten ist (zum Beispiel der Berufs-, aber auch der Meinungsfreiheit).

Wichtig ist hier die Feststellung, dass Art und Umfang der staatlich-öffentlichen Vorkehrungen, die für den Zweck erforderlich sind, allen Bürgern den Gebrauch aller ihrer Freiheitsrechte zu erlauben, einerseits im Wandel begriffen und andererseits stets umstritten sind. Die empirische Annahme, von der wir hier ohne weitere Begründung ausgehen wollen, ist die, dass die Entwicklung moderner Gesellschaften es mit sich bringt, dass der individuelle Freiheitsgebrauch immer *voraussetzungsreicher* wird und dass daher der Umfang der Vorkehrungen wächst, die im Interesse eines chancengleichen Zugangs zum Gebrauch von Freiheitsrechten erforderlich sind. Insofern ist »Chancengleichheit« ein bewegliches Ziel.

Ein Beispiel: »Früher« konnte man davon ausgehen, dass die Norm der Chancengleichheit bereits dann erfüllt ist, wenn für alle in Betracht kommenden Altersgruppen allgemeinbildende Schulen zur Verfügung stehen. »Heute«, das heißt in modernen städtischen Lebenssituationen,

die unter anderem von Migrations- und Integrationsproblemen charakterisiert sind, wissen wir jedoch, dass Chancengleichheit vom Spracherwerb abhängt und der Spracherwerb wiederum von den pädagogischen Leistungen eines Systems der Vorschulerziehung, das geeignet ist, die durch den Minderheiten-sprachlichen Familienhintergrund von Vierjährigen bedingte Chancenungleichheit jedenfalls annähernd zu neutralisieren.

Dieses Beispiel zeigt bereits, dass Chancengleichheit, verstanden als Egalisierung des Zugangs zum Gebrauch von Freiheitsrechten, selbst mit der Einschränkung von Freiheitsrechten einhergehen kann – hier nämlich mit der Einschränkung des Rechts von Eltern, über die Erziehung von Kindern im Vorschulalter unabhängig von pädagogischen Programmen öffentlicher Einrichtungen zu disponieren. Hier ergibt sich ein charakteristischer Abwägungskonflikt: Das Freiheitsrecht der Eltern steht gegen diejenigen Freiheitsrechte ihrer Kinder, zu denen diese nur unter Bedingungen (Vorschulerziehung) Zugang haben können, durch die Elternrechte eingeschränkt werden.

Wie lässt sich dieser (keineswegs nur ausnahmsweise auftretende, sondern durchaus typische) Konflikt entscheiden? Nicht-arbiträre Antworten auf diese Frage könnten lauten: Wenn durch egalisierende Vorkehrungen eindeutig *mehr* Menschen in ihrem Freiheitsgebrauch begünstigt als beeinträchtigt werden, dann sind Einschränkungen (hier: des Elternrechts, in anderen Zusammenhängen: des Eigentumsrechts) gerechtfertigt und daher zumutbar. Oder: Konflikte, bei denen die Chancen des Freiheitsgebrauchs der einen Seite nur um den Preis einer Einschränkung des Freiheitsgebrauchs der anderen Seite gewahrt werden können, sind nach der erwartbaren *Dauer* der Schadenswirkung zu entscheiden. Im genannten Beispiel: Die Eltern leiden allenfalls für wenige Jahre unter der Beschränkung ihrer erzieherischen Autonomie, während die Kinder den vorenthaltenen Spracherwerb auf lange Sicht mit der Beeinträchtigung ihrer Bildungs-, Berufs- und sonstigen Lebenschancen büßen müssen.

Die andere normative Voraussetzung, von der wir in der vorliegenden Studie ausgehen, ist die Norm der *Freiheit*. Auch hier ergibt sich ein breites Spektrum möglicher Deutungen. Minimalistisch ist ein Freiheitsbegriff, dessen Kriterien auch in einem autoritär-absolutistischen politischen Regime (wie es Thomas Hobbes im Leviathan beschrieben

hat) stets erfüllt sind. Dies deswegen, weil es den Menschen in einem solchen Regime ja durchaus freigestellt bleibt, sich in ihrem eigenen Interesse anzupassen, zu unterwerfen und jedenfalls alles zu unterlassen, was die Obrigkeit zu Zwangsmaßnahmen provozieren könnte. Maximalistisch ist dagegen ein Freiheitsbegriff, dem zufolge die Bedingung der Freiheit erst dann erfüllt ist, wenn die Bürger einer politischen Gemeinschaft sich gemeinsam und einvernehmlich eine von keinerlei Fremdherrschaft oder Partikularinteresse verfälschte Ordnung ihres Zusammenlebens geben, wie es republikanischen Idealen der kollektiven Autonomie entspricht, die klassisch von Machiavelli und Rousseau beschrieben worden sind.

Wir werden auch hier eine »mittlere« Position einnehmen und als Freiheit die Chance definieren, dass individuelle Bürger einen Lebensplan wählen und realisieren können, der einer von ihren Wünschen bestimmten Kombination von Lebenssphären und -tätigkeiten (wie Erwerbsarbeit, Familie, Kultur, Konsum, Erwerb beruflicher Qualifikationen, Politik, Religion, Ehrenamt usw.) entspricht. Ein so definierter Begriff von Freiheit passt, wie uns scheint, gut zu einer gesellschaftlichen Situation wie sie im Differenzierungsprozess fortgeschrittener moderner Gesellschaften vorherrscht. In ihr stehen Menschen – mangels allgemein anerkannter und allseits für »normal« gehaltener Muster der Lebensführung – ständig vor der Notwendigkeit, sich »selbst zu erfinden«, ihr Leben ohne maßgebliche Vorbilder zu planen und eine individuell je einzigartige Kombination (*»patchwork«*) jener Lebenssphären und -tätigkeiten in Raum und Zeit zu realisieren. In dieser Situation, die auch mit Stichworten wie »Individualisierung« und »Destandardisierung« beschrieben worden ist, erheben sie (erfolgreich oder nicht) Anspruch auf diese relativ anspruchsvolle Art des Freiheitsgebrauchs, verweigern sich jedenfalls der Logik begrenzter und oktroyierter Optionen. Im Bilde: Sie wollen nicht von einer gegebenen Speisekarte wählen, sondern zumindest zwischen diversen Restaurants (und vielleicht sogar einmal ein eigenes aufmachen).

## Lebensplanung und Vermögensverteilung

Eine der wichtigsten Determinanten der Chancen des Freiheitsgebrauchs besteht zweifellos in den materiellen Vermögenswerten, über die eine Person verfügen kann. Wer über solche Werte – gleichgültig in welcher Anlageform und Liquidität – verfügt, ist einerseits unabhängiger als andere und andererseits in der Lage, sich durch den Einsatz von Vermögen und Vermögenserträgen Zugang zu Gütern, Diensten und Lebenschancen zu verschaffen sowie sozialen Einfluss und politische Macht zu erlangen. In diesem durch Vermögen vermittelten Gewinn an Unabhängigkeit, Sicherheit und Gestaltungsfreiheit besteht die *soziale* Funktion privaten Vermögens. Davon zu unterscheiden ist die *ökonomische* Funktion des Vermögens, die beispielsweise dann evident wird, wenn Vermögen in Kapital (»Betriebsvermögen«, Finanzinvestitionen) überführt oder zur Erzielung zukünftiger Einkommensströme angelegt wird (»private Altersvorsorge«). Die genannten sozialen Funktionen des Vermögens haben ihrerseits ökonomische Aspekte; so bestimmt die Aussicht, aus Einkommen Vermögen zu bilden und damit ein Mehr an Freiheit zu gewinnen, sowohl die individuelle Erwerbs- und Leistungsmotivation als auch die individuelle und volkswirtschaftliche Sparquote.

Wegen dieser vielfältigen Steuerungs- und Anreizwirkungen, die sich zum Teil erst aus der markant ungleichen Verteilung von privaten Vermögenswerten ergeben, wäre es, zumal in »offenen« Ökonomien, völlig verfehlt und mit unabsehbaren wirtschaftlichen Schädigungseffekten verbunden, wollte man die Anhäufung privaten Vermögens entweder verbieten, durch übermäßige Besteuerung begrenzen oder durch Vermögens-Umverteilung egalisieren. Aus diesem Grund kann es keiner ernstzunehmenden gesellschaftspolitischen Reformstrategie darum gehen, etwa durch Verstaatlichung von Kapitalgütern und Produktionseinrichtungen »das Kapital« bzw. »die Kapitalisten« als Inhaber einer privatautonomen Verfügungsmacht über Kapital abzuschaffen. Im Gegenteil: Es kann allenfalls darum gehen – und diese Option wollen wir in der vorliegenden Studie in der Tat verfolgen – den Kontrahenten des Kapitals, nämlich den Sozialtypus des im 19. Jahrhundert so bezeichneten »Proletariers«, also die vermögenslosen und deshalb abhängigen Arbeitskraftanbieter »abzuschaffen«.